

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 9 (1996)

Artikel: Mehr Natur durch Mittel des Kantons : das kantonale Gesetz über den Ausgleich ökologischer Leistungen
Autor: Müller, Charlotte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehr Natur durch Mittel des Kantons

Das kantonale Gesetz über den Ausgleich ökologischer Leistungen

Charlotte Müller, St.Gallen

Das kantonale Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL) trat am 22. September 1991, die entsprechende Verordnung am 25. Februar 1992 in Kraft. Somit ist es im Kanton St.Gallen seit 1992 möglich, Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen sowie zum ökologischen Ausgleich durch Beiträge zu unterstützen. Es werden Pflegemassnahmen, erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen und Ertragsausfälle abgegolten.

Der Bund (zuständig ist in diesem Fall das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Buwal) bezahlt seit 1987 Beiträge an solche Aufwendungen. Er stützt sich dabei auf die Artikel 18a und 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, die per 19. Juni 1987 entsprechend geändert wurden. Die Förderung des Naturschutzes liegt – im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik – weitgehend in der Hand der Kantone. Dies ist auf die Bundesverfassung zurückzuführen. Im ersten Absatz von Artikel 24sexies schreibt sie vor: «Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.» Diese Aufgabe wird so vollzogen, dass der Bund mit seinen Subventionen erst dann Naturschutz fördert, wenn der Kanton ebenfalls Beiträge ausbezahlt. Bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt der Bund die Finanzkraft der Kantone sowie ihre Gesamtbelastung durch den Biotopschutz. Der Kanton St.Gallen, als finanzmittelstarker Kanton, erhält derzeit für Biotope von nationaler Bedeutung einen Bundesanteil von 62,1 Prozent (für Flachmoore 66,6 Prozent), für Biotope von regionaler Bedeutung 32,4 Prozent und für solche von lokaler Bedeutung einen Anteil von 26,1 Prozent.

Die Möglichkeit, solche Abgeltungen zu regeln, ist vielfältig. Der Kanton St.Gallen hat mit dem GAöL ein breites Spektrum von verschiedenen Biotopkategorien abgedeckt. Andere Kantone haben für einzelne Kategorien wie Hecken oder Mager-



Für die Bewahrung der Pflanzenvielfalt ist es wichtig, dass trockene Magerwiesen nicht vor dem 15. Juli gemäht werden.

wiesen separate Verordnungen erlassen. Die ersten Kantone, die bereits 1987 Beiträge auszahlten, waren Aargau, Solothurn, Schwyz, Zug und Zürich. 1994 waren es bereits 20 Kantone. An der Spitze bezüglich finanzieller Aufwendungen für den Naturschutz stehen – in absoluten Zahlen – Bern, St.Gallen, Zürich und Luzern. Im Verhältnis zu ihrer Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) sind jedoch die Kantone Zug mit Fr. 51.30/ha LN und Obwalden mit Fr. 43.–/ha LN besonders naturschutzfreundlich.¹

Im GAöL ist festgelegt, dass die Gemeinde mit den Bewirtschaftern Verträge abschliesst. Diese müssen öffentlich zugänglich sein. Verträge für Objekte von nationaler Bedeutung müssen vom Baudepartement genehmigt werden. In den Verträgen werden die Pflegebedingungen, zum Beispiel der Schnitzeitpunkt, und auch die Höhe der Abgeltung geregelt. Bestandteil jedes Vertrages ist ein Plan, aus dem die Lage und die Grösse der Fläche sowie die

verschiedenen Pflegeauflagen ersichtlich sein müssen. Verträge und Pläne können sehr unterschiedlich aufgebaut sein. Im einfachen Fall gilt für eine ganze Fläche der gleiche Ansatz, in komplizierteren Fällen müssen verschiedene Ansätze verrechnet werden.

Ökologische Ausgleichsflächen

Der Begriff «ökologischer Ausgleich» wird vielfältig verwendet. Die Landwirtschaft versteht darunter einerseits Flächen, die aus der intensiven Produktion entlassen werden, andererseits bereits bestehende Objekte wie Hecken und Riedflächen. Im GAöL wird der Begriff gemäss Artikel 18b, Absatz 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) verwendet. Darin wird verlangt: «In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken,

¹ Angaben aus Zürcher 1994.

Uferbestockungen oder mit anderer natur-
naher und standortgemässer Vegetation.»
Dies zeigt, dass es sich hier um neu zu
schaffende Flächen handelt.
Mit ökologischen Ausgleichsflächen möch-
te man ausgeräumten, monotonen Land-
schaften entgegenwirken. Solche Flächen
können in Form von Hecken oder Teichen
die Landschaft optisch und biologisch
oder in Form von Krautstreifen und ex-
tensiven Wiesen primär biologisch berei-
chern. Es kann sich dabei um Verbindun-
gen zwischen Naturschutzgebieten oder
um Flächen ohne direkten Bezug zu beste-
henden Naturschutzflächen handeln.

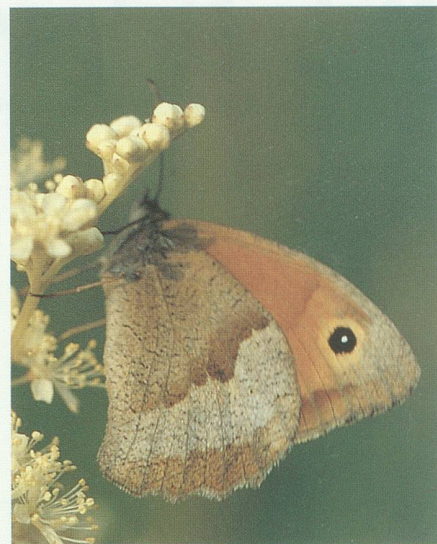
Landwirtschaftsgesetzgebung und GAÖL

Seit 1993 werden aufgrund des neuen Ar-
tikels 31b des Bundesgesetzes über die
Landwirtschaft Ökobeiträge an die Land-
wirtschaft ausbezahlt. Seit 1993 gibt es also
Beiträge nach GAÖL (Gesetzgebung des
Kantons) und nach der Landwirtschaftsge-
setzgebung des Bundes. Die landwirt-
schaftlichen Beiträge, die neu in der Öko-
Beitragsverordnung (ÖBV) geregelt sind,
variieren vor allem nach der Höhenzone
der Flächen und nach den Objekttypen.
Die Beiträge nach GAÖL setzen sich aus
Grundbeitrag, Beiträge für erhöhte Be-
wirtschaftungsaufwendungen und Ertrags-
ausfallentschädigungen zusammen, wobei
der Grundbeitrag nach Biotoptyp verschie-
den ist. Die Unterschiede in den beiden
Beitragsleistungen werden heute kantons-
intern verrechnet.

Es ist erfreulich, dass in der Landwirtschaft
Leistungen für mehr Ökologie abgegolten
werden. Für den Naturschutz kann und
muss sich daraus ergeben, dass er sich ver-
mehrt mit der Qualität der Flächen ausein-
andersetzt. Bei einer allfälligen Revision
des GAÖL wird man deshalb einen
Schwerpunkt in dieser Richtung setzen
müssen. Es ist denkbar, dass dann zum Bei-
spiel besonderer Artenreichtum abgegol-
ten werden kann. Auf jeden Fall müsste
das GAÖL so abgeändert werden, dass
Beiträge, die über die Ansätze der Land-
wirtschaft hinausgehen, auch effektiv dem
Naturschutz zugute kommen.

Bestimmungen zu verschiedenen Biotoptypen

Zusätzlich zu Gesetz und Verordnung
wurde von der kantonalen Fachstelle für
Natur- und Landschaftsschutz eine Weglei-
tung herausgegeben, worin ausführliche



**Die Beachtung der für GAÖL-Flächen vorgegebenen Schnittzeitpunkte ermög-
licht sowohl die Versamung spätblühender Pflanzen als auch das Überleben
vieler Insektenarten. Von oben links: Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*); Och-
senauge auf der Blüte einer Moos-Spierstaude; Weisses Sumpfwurz (*Epipactis
palustris*); Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*).**

Hinweise für Pflegemassnahmen, aber
auch Berechnungsschemen und Vertrags-
muster aufgezeigt werden.

Während das Düngeverbot für Riedflä-
chen kaum noch zu Diskussionen Anlass
gab, konnten sich verschiedene Bewirt-
schafter mit den vorgegebenen Schnitt-
zeitpunkten nur schlecht abfinden. Es ist
aber wichtig, dass trockene Magerwiesen
nicht vor dem 15. Juli und Streueflä-
chen nicht vor dem 1. September geschnit-
ten werden. Dies sind verallgemeinerte
Schnittzeitpunkte. In bestimmten Gegen-
den und für gewisse Flächen sind spätere
Termine notwendig. Die späten Schnitt-
zeitpunkte sollen einerseits spätblühen-

den Pflanzen, wie zum Beispiel der Weiss-
sen Sumpfwurz (*Epipactis palustris*), dem
Schwalbenwurz- oder dem Lungenenzian
(*Gentiana asclepiadea* bzw. *Gentiana
pneumonanthe*), der Sibirischen Schwert-
lilie (*Iris sibirica*), dem Sumpf-Studenten-
röschen (*Parnassia palustris*), dem Sumpf-
Haarstrang (*Peucedanum palustre*), der
Rostroten Kopfbinse (*Schoenus ferrugi-
neus*), dem Moorenzian (*Swertia perennis*)
oder anderen zur Versamung verhelfen.
Andererseits ist diese Massnahme auch
für viele Insektenarten für das Überleben
äusserst wichtig. So sind viele Tagfalter,
zum Beispiel der grosse, der dunkle und
der kleine Moorbläuling (*Maculinea te-*

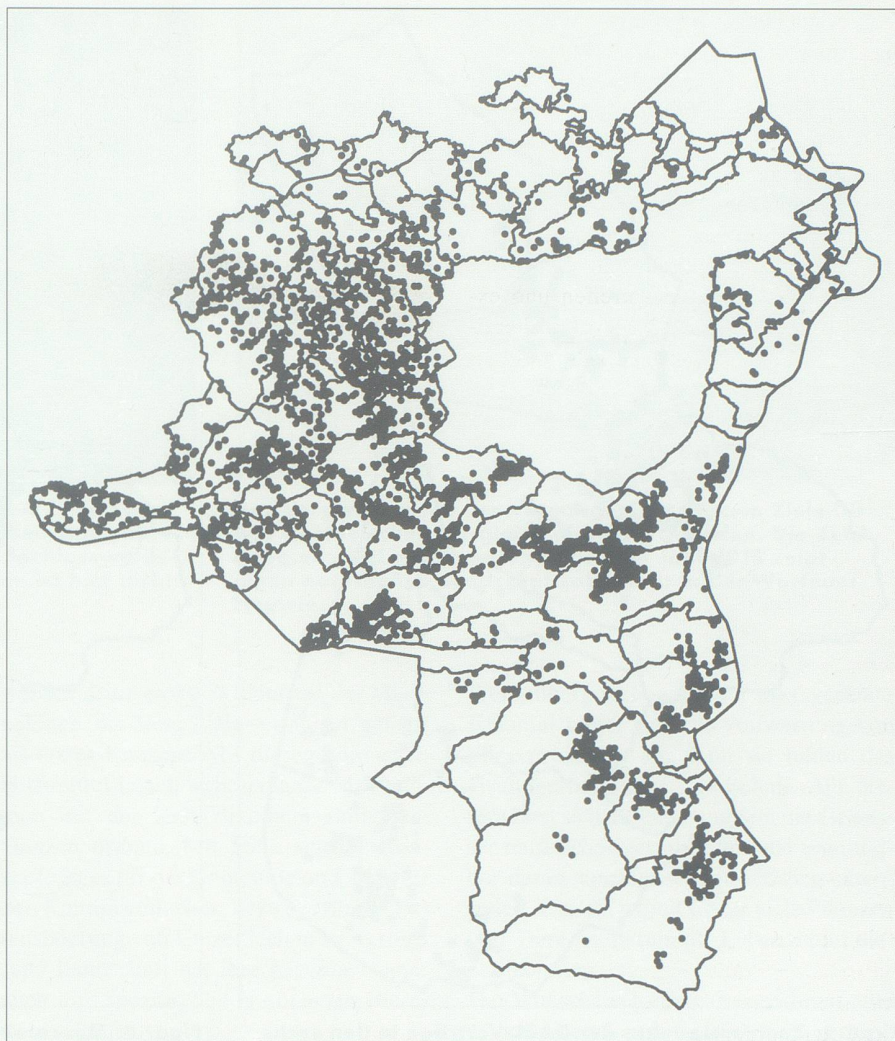
leius, *Maculinea nausithous* und *Maculinea alcon*) sowie viele andere Arten durch den frühen Schnitt gefährdet, weil dann ihre Raupen und Eier zugrunde gehen.

Wenig zu reden gab die Pflege von Hecken. Hier wurden von verschiedenen Organisationen Pflegekurse angeboten. Anlass zu Diskussionen gab und gibt hingegen die Pflege von Gewässerböschungen, die durch das GAöL nicht abgegolten werden kann. In Artikel 5 der GAöL-Verordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Massnahmen, die in Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach Artikel 11 des Wasserbaugesetzes erbracht werden, keine Beiträge nach GAöL geleistet werden. Im erwähnten Artikel wird die Unterhaltungspflicht dem Eigentümer der Grundstücke auferlegt. Die Rhein-Innendämme sowie auch die vielen Innendämme der übrigen Kanäle und Bäche fallen unter diesen Artikel. Ihre Pflege kann deshalb nicht über das GAöL abgegolten werden. Trotz dieser Regelung gilt es, diese recht eintönigen Flächen extensiver zu nutzen und ökologisch aufzuwerten. Hier sind die Trägerschaften gefragt, ihre Werke dem neuen Zeitgeist entsprechend anzupassen.

Erfolg des GAöL

Bereits im ersten Jahr wurden etwa 3900 Verträge abgeschlossen. 1993 nahm die Zahl um rund 1000 zu, und bis Ende 1994 sind um die 5400 Verträge zustandegekom-

Nicht durch das GAöL abgegolten werden kann die Pflege von Gewässerböschungen – die ökologische Aufwertung bleibt hier den Bachunternehmen überlassen.



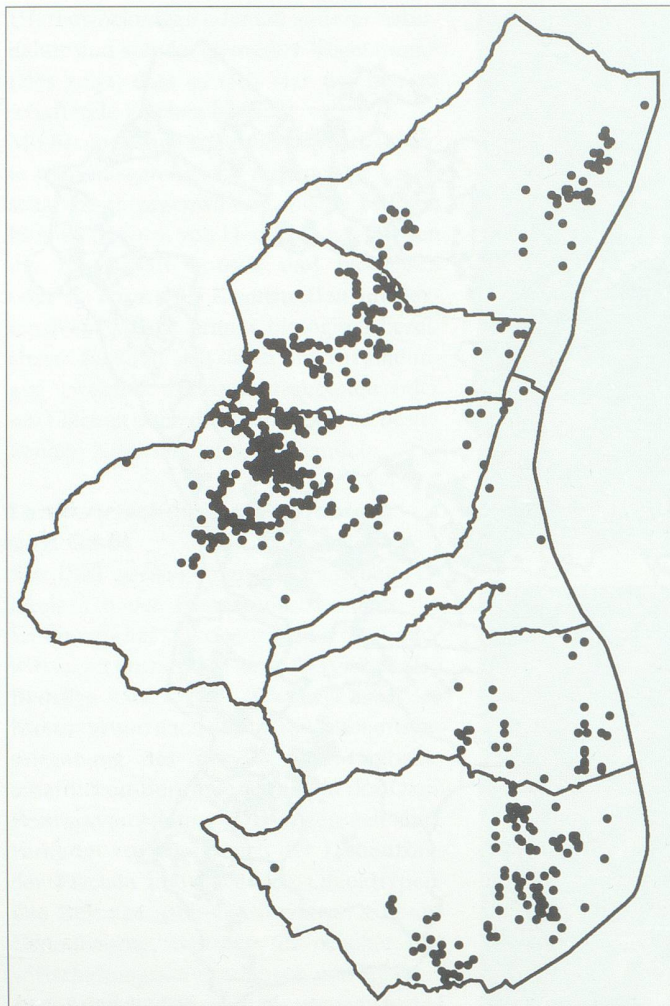
Figur 1: Zentrumspunkte der GAöL-Verträge im Kanton St.Gallen.

men. Dank den Beiträgen aus der Landwirtschaft nahm gleichzeitig die Gesamtsumme von ursprünglich 2 363 513 Franken im Jahr 1992 über 1 982 153 (1993) auf 1 726 919 Franken für das Jahr 1994 ab. Diese Zahlen machen die Akzeptanz des GAöL deutlich.

Figur 1 zeigt die Verteilung der GAöL-Verträge über den ganzen Kanton. Da nur die Zentrumskoordinaten eingetragen, die Flächen der einzelnen Verträge jedoch nicht berücksichtigt sind, gibt diese Abbildung lediglich einen Überblick über die Verteilung der Verträge.

In der Region Werdenberg wurden bis Ende 1994 für ungefähr 220 ha Flachmoore, 73 ha Magerwiesen, 27 ha Halbtrockenrasen, 3 ha Krautstreifen und 5,5 ha Hecken GAöL-Verträge abgeschlossen. Den Überblick mit den Zentrumspunkten der Vertragsflächen im Werdenberg gibt Figur 2.

In Figur 3 sind die Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung dargestellt. Beim Vergleich der Koordinaten der GAöL-Verträge mit der Karte der Hoch-, Übergangs- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung (Figuren 2 und 3) wird deutlich, dass viele dieser Flächen mit Verträgen abgedeckt sind, dass aber nach wie vor gewisse Gebiete nicht unter Vertrag stehen. Da zurzeit noch kein Inventar der Trockenstandorte zur Verfügung steht, lassen sich die Vergleiche zu diesen Flächen nicht darstellen. Sie dürften jedoch ähnliche Tendenzen aufzeigen wie die Riedflächen, sind aber wahrscheinlich noch weniger intensiv mit Verträgen abgedeckt. Aus den Darstellungen wird auch ersichtlich, dass besonders in den intensiv genutzten Landwirtschaftsgebieten der Talebene, in denen der ökologische Ausgleich nach NHG gefordert wäre, noch wenige GAöL-Verträge bestehen.



Figur 2: Zentrumspunkte der GAÖL-Verträge in den sechs Werdenberger Gemeinden.



Figur 3: Moorbiotope von nationaler und regionaler Bedeutung im Bezirk Werdenberg.

Schwerpunkte bei der Umsetzung

Bei der Einführung des GAÖL wurde von der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz der Schwerpunkt auf die Erhaltung der Schutzgegenstände gelegt. Für viele Flächen wurden inzwischen Verträge abgeschlossen, doch sind heute noch nicht alle Flächen abgedeckt, so dass dieses Ziel nicht erreicht ist.

In einem nächsten Schritt soll die Qualität der Schutzgebiete verbessert werden. Dazu gehört auch die Schaffung von genügend grossen Pufferzonen. Durch den Kanton wurde ein Auftrag zur parzellengenauen Abgrenzung der Moorbiotope von nationaler und regionaler Bedeutung erteilt. Gleichzeitig wurden für diese Biotope Nährstoffpufferzonen ausgeschieden. Der Auftrag für die Kartierung läuft seit zwei Jahren. Die Hälfte der Biotope konnte 1994 kartiert werden; die Resultate wur-

den den Gemeinden Anfang 1995 zugestellt. Die restlichen Flächen werden 1995 kartiert, und die Orientierung der Gemeinden über die Ergebnisse erfolgt Anfang 1996. Die Bundesgesetzgebung legt für die Umsetzung dieser Massnahmen bei den gefährdeten Flachmooren eine Frist von drei Jahren fest. Die Gemeinden müssen die Pufferzonen ebenfalls über Verträge oder Schutzverordnungen umsetzen. Durch die Zeitvorgabe in der Bundesgesetzgebung wird auch der Umsetzungsrhythmus im Kanton geprägt.

Die Ausscheidung genügend grosser Pufferzonen stellt einen wichtigen Punkt in der Qualitätserhaltung dar. Andere Massnahmen wie das Stehenlassen von einzelnen ungemähten Streifen als Überwinterrungslebensraum für Tiere (Insekten, aber auch Säuger) oder das spätere Mähen von Beständen mit spätblühenden Pflanzen dienen ebenfalls der Verbesserung der

Qualität der Schutzgebiete. Erst wenn diese Ziele – die Sicherung des Bestehenden und die Aufwertung der Gebiete – erreicht sind, kann auf das nächste Ziel, den eigentlichen ökologischen Ausgleich, zugesteuert werden. Von den kantonalen Instanzen wird dieser zwar schon jetzt gefördert und – wo es Möglichkeiten gibt – auch gefordert.

Diese Ordnung der Schwerpunkte zeigt, nach welchen Prioritäten die Kräfte des kantonalen Amtes eingesetzt werden. Sie bedeutet jedoch nicht, dass Gemeinden und Regionen nicht schon heute den ökologischen Ausgleich fördern sollen. Die zuständigen Stellen beim Kanton sind froh, wenn Projekte zum ökologischen Ausgleich an sie herangetragen werden, und sie unterstützen solche Vorhaben mit allen zur Verfügung stehenden Kräften. Erfreulicherweise werden auch in der Region Werdenberg solche Projekte verfolgt, sei



Mehraufwendungen zur Pflege von Biotopen – wie zum Beispiel Handmahd – werden durch GAÖL-Beiträge entschädigt. Bild: Schilfgürtel des Egelsees im Schlosswaldgebiet bei Salez. Der Einsatz von Maschinen ist hier nicht möglich.



Aus Vergleichen mit der Vergangenheit können Ziele für den ökologischen Ausgleich abgeleitet werden. Die Zeichnung von Richard Anderegg aus dem Jahr 1918 zeigt einen naturnahen Landschaftsabschnitt in der Wartauer Heuwiese.

es im Rahmen der Melioration Sennwald oder in kleinerem Umfang im Zusammenhang mit dem Europäischen Naturschutzjahr 1995.

Wie könnte der ökologische Ausgleich im Werdenberg aussehen?

Die Naturräume der Region Werdenberg lassen sich in Tal- und Hanglagen aufteilen. Aus Sicht des GAÖL müsste im Idealfall erwartet werden, dass in Hanglagen Verträge für Pflegemassnahmen von bestehenden Schutzgebieten, in Tallagen solche für ökologische Ausgleichsflächen abgeschlossen werden müssten. Die oben gegebene Übersicht macht deutlich, dass auch für die Region Werdenberg noch Handlungsbedarf besteht.

Aus kantonaler Sicht wird begrüsst, wenn mit Konzepten gearbeitet wird. Es ist wichtig, dass bei der Aufwertung der Landschaft nicht nach einem Einheitsschema vorgegangen wird, sondern dass die Besonderheit der Region berücksichtigt wird. Es macht wenig Sinn, jede heckenlose Gegend mit Hecken zu bepflanzen. Vielmehr stellt man sich die Frage, welche Elemente in früherer Zeit diese Landschaft prägten und welcher Tier- und Pflanzengruppe man mit der Aufwertung Lebensraum bieten möchte. Will man beispielsweise Vögel der offenen Landschaft fördern, so sollten keine Hochhecken gepflanzt werden. Ein Konzept geht also von einer Bestandesaufnahme aus. Durch Vergleiche mit der Vergangenheit und der Wertung der vorhandenen Potentiale können Ziele abgeleitet

werden. Eine grobe Skizzierung der Massnahmen, die diese Ziele verlangen, genügt als erstes Konzept. Mit diesem einfachen Hilfsmittel lassen sich geplante Massnahmen mit der Zeit zu einem sinnvollen Ganzen ordnen. Mit Hilfe solcher Konzepte ist es für die Gemeinde und auch für den Kanton einfacher, Verträge für die Extensivierung von Einzelflächen zu werten. Jede Landschaft hat ihre Eigenheit, aber auch ihre spezifischen Naturwerte, die es zu erhalten gilt.

Die Region Werdenberg weist in ihrem Berggebiet viele Moore, aber auch wertvolle Trockenstandorte auf; sie gehört zu den botanisch reichsten Regionen der Schweiz. Diesen Artenreichtum gilt es zu bewahren. Ferner trägt die Region auch eine gewisse Verantwortung für die Erhaltung von Auerwild und im Talgebiet für das Überleben des Laubfrosches. Das ganze Rheintal, damit auch die Region Werdenberg, hat zudem eine grosse Bedeutung als Rastplatz für Watvögel. Bei Aufwertungsmassnahmen ist deshalb auf diese Arten Rücksicht zu nehmen. Massnahmen, die ihnen zum Überleben verhelfen, dienen ebenfalls dem ökologischen Ausgleich.

Mit der Korrektur des Rheins und der Werdenberger Binnengewässer sowie durch die vielen Entwässerungen und Siedlungsplanungen wurde die einstmalige vielfältige Landschaft in eine Zivilisationslandschaft umgewandelt. Mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen soll sie wieder vielfältiger werden. Für die Region

Werdenberg wie auch für das gesamte Rheintal bietet sich die Aufwertung von Fliessgewässern an, denn sie bilden das Grundgerüst dieser Landschaft. Auf diesem lässt sich aufbauen, indem die Gewässer natürlicher gestaltet und die unmittelbar daran anschliessenden Flächen extensiviert werden, womit sie für viele Pflanzen und Tiere wiederum als Lebensraum dienen könnten.

Der Wunsch nach einer abwechslungs- und artenreichen Landschaft ist weit verbreitet. Die Landwirtschaft hat mit ihrer neuen Gesetzgebung gezeigt, dass der Wille für eine ökologisch verträgliche Bewirtschaftung vorhanden ist. Mit neuen gesetzlichen Grundlagen hat sich auch das Forstwesen die Verpflichtung für angemessenen Naturschutz im Wald auferlegt. Zusammen mit den heutigen Naturschutzgesetzen und der breiten Möglichkeit zur Abgeltung von Pflegemassnahmen und Einkommensverlusten sollte es möglich sein, die hier aufgezeigten Lücken im Vollzug in naher Zukunft zu schliessen.

Literatur

Zürcher 1994: DANIEL ZÜRCHER: *Hat die Öko-Zukunft jetzt begonnen?* – In: *Ornis* 5/94, S. 4–11. Zürich/Aarau 1994.

Bilder

Figuren 1–3: Planungsamt St.Gallen, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz.

Fotos: Hans Jakob Reich, Salez.

Zeichnung von Richard Anderegg bei Hans Senn, Weite.